

RECHTSVERORDNUNG

des Landkreises Neu-Ulm zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an kreisangehörige Gemeinden (Übertragungsverordnung)

vom 09.12.2016

Der Landkreis Neu-Ulm erlässt gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2013 (GVBl. S.461) folgende

Rechtsverordnung

Präambel

Landkreise können gem. Art. 5 Abs.1 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung den kreisangehörigen Gemeinden mit deren Zustimmung übertragen, wenn eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung gewährleistet ist und die Festlegungen des Abfallwirtschaftsplans dem nicht entgegenstehen. Der Landkreis Neu-Ulm als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger überträgt mit dieser Rechtsverordnung abschließend einzelne Aufgaben aus dem Bereich der Abfallentsorgung auf die zustimmenden, im Anhang aufgeführten Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Neu-Ulm.

Ziel dabei ist, in allen Kommunen des Landkreises die gleichen Mindeststandards für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten festzulegen.

Die Gemeinden werden für die übertragenen Aufgaben der Abfallentsorgung Aufgabenträger.

Zuständig für den Abschluss und die Verlängerung, Änderung und Kündigung der Abstimmungsvereinbarung zwischen den Betreibern von Systemen im Sinne der Verpackungsverordnung im Landkreis Neu-Ulm ist der Landkreis

Hinsichtlich der Berichtspflichten im Zuge der Abfallbilanz und der Abfallwirtschaftskonzepte ist der Landkreis gegenüber den zuständigen Aufsichts- und Fachbehörden der alleinige Ansprechpartner. Daher ist der Landkreis auf ausreichende und regelmäßige Information durch die Gemeinden bezüglich der übertragenen Aufgaben angewiesen. Hierzu führt der Landkreis in Abstimmung mit den Gemeinden jährliche Besprechungen bzw. Informationsveranstaltungen durch.

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist. Bewegliche Sachen, die

der Besitzer der entsorgungspflichtigen Körperschaft oder dem von dieser beauftragten Dritten überlässt, sind auch im Falle der Verwertung Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe oder erzeugte Energie dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden können.

Ausgenommen sind die in § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) genannten Abfälle.

Diese Übertragungsverordnung regelt nur folgende Abfallgruppen:

- a) Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG,
 - b) überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des § 17 KrWG
 - Gemischter Siedlungsabfall gemäß Abfallschlüsselnummer 200301 der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)
 - Sperrmüll aus privaten Haushalten gemäß Abfallschlüsselnummer 200307 AVV
 - Gewerblicher Siedlungs-abfall (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) zur Beseitigung, welcher u.a. der Abfallschlüsselnummer 200301 entspricht und gemäß Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) dem öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger zur Beseitigung zu überlassen ist.
2. Aufgaben der Abfallentsorgung sind das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern, Ablagern und Wiederverwerten der Abfälle.
 3. Abfallentsorgungsanlagen sind öffentliche Einrichtungen, die dem Landkreis oder den Gemeinden zur Bewältigung dieser Aufgaben zur Verfügung stehen.

§ 2

Aufgabenübertragung für überlassungspflichtige Aufgaben

1. Der Landkreis überträgt auf die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von überlassungspflichtigen Abfällen im Sinne von § 1 Absatz 1 Buchstabe b)
2. Die Abfälle nach Absatz 1 sind einzusammeln und zu den vom Landkreis gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 der Satzung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises (Benutzungsordnung) vom 26.11.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.09.2011, zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern. Der Landkreis kann aus wichtigen Gründen verlangen, dass die Abfälle zu einer anderen Abfallentsorgungsanlage gebracht werden.
3. Der Landkreis überträgt auf die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden die Errichtung und den Betrieb von Wertstoffhöfen auf ihrem Gebiet. Der Landkreis gibt als Ziel den Umfang der Mindestausstattung der Wertstoffhöfe vor, Abweichungen davon sind im Einzelfall in Abstimmung mit dem Landkreis möglich. Die Mindestausstattung der Wertstoffhöfe besteht aus Erfassungssystemen für Papier und Kartonagen, Altmetallen, Altglas, Altholz

der Kategorien 1 – 3, Elektroaltgeräten, stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoff, Altfetten, Altbatterien, Altkleidern und Altschuhen. Der Landkreis gibt hierfür Standards, Qualitäten und Serviceziele vor. Der Landkreis ist für Organisation, Erfassung und Verwertung der Wertstoffe zuständig, die unter die Mindestausstattung fallen. Der Landkreis trägt für die Mindestausstattung die Kosten für Containermiete, Abfuhr und Verwertung bzw. Vermarktung und erhält die ggf. anfallenden Erlöse aus der Vermarktung der Wertstoffe. Der Landkreis vertritt die Gemeinden mit getrennter LVP-Erfassung über den Wertstoffhof als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 6 Abs. 4 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung -VerpackV-) bei der Abstimmung der nach § 6 Abs. 3 VerpackV einzurichtenden Systeme zur flächendeckenden Rücknahme von Verkaufsverpackungen aus privaten Haushalten.

Der Landkreis stimmt sich bei den Verhandlungen mit den dualen Systemen zu den regelungsbedürftigen Vereinbarungen zwischen dem Landkreis und den dualen Systemen mit den jeweiligen Gemeinden ab.

4. Eine Erweiterung der erfassten Wertstoffe durch die Gemeinden über die Mindestausstattung nach Abs. 3 hinaus bedarf der Zustimmung des Landkreises. Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung bereits bestehende sortenreine Erfassung von Leichtverpackungen auf einzelnen Wertstoffhöfen gilt die Zustimmung als erteilt. Die Gemeinden tragen in den Fällen des Satzes 1 die Kosten für Containermiete, Abfuhr und Vermarktung und erhalten die ggf. anfallenden Erlöse aus der Vermarktung dieser Wertstoffe.
5. Unberührt von Abs. 3 und 4 kann der Landkreis neben der Annahme von Abfällen zur Beseitigung an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Erfassungssysteme für Wertstoffe, mindestens für Altpapier, Kartonagen, Altglas, Altmetall, Elektrogeräte und Altbatterien, einrichten.

§ 3

Aufgabenübertragung für Bioabfälle

1. Der Landkreis überträgt das Einsammeln, Befördern und Verwerten von Bioabfällen im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 KrWG auf die kreisangehörigen Gemeinden. Die Gemeinden führen hierzu getrennte Erfassungssysteme im Sinne des § 11 Abs. 1 KrWG ein. In der Wahl des jeweiligen Erfassungssystems sind die Gemeinden in ihrer Entscheidung frei. Anforderungen aus nachgelagerten Rechtsverordnungen im Sinne des § 11 Abs. 2 KrWG an das Erfassungssystem oder Verwertungsverfahren sind entsprechend zu berücksichtigen.
2. Die Gemeinden dürfen die Bioabfälle nur auf solchen gemeindlichen Abfallentsorgungsanlagen erfassen, zwischenlagern und verwerten, die gegen unbefugte Benutzung eingefriedet und während der Öffnungszeiten beaufsichtigt werden. Für die Abfallentsorgung sind Benutzungsordnungen zu erlassen.

3. Hinsichtlich der Anforderungen aus § 21 KrWG und Art. 3 BayAbfG sind die Gemeinden verpflichtet, die Informationen dem Landkreis zur Verfügung zu stellen und den Landkreis fortlaufend über Änderungen in der Bioabfallerfassung und Entsorgung zu informieren. Dazu zählen insbesondere die jährliche Berichtspflicht für die Erstellung der Abfallbilanz und die Pflicht zur Aufstellung und Fortführung eines Abfallwirtschaftskonzeptes.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

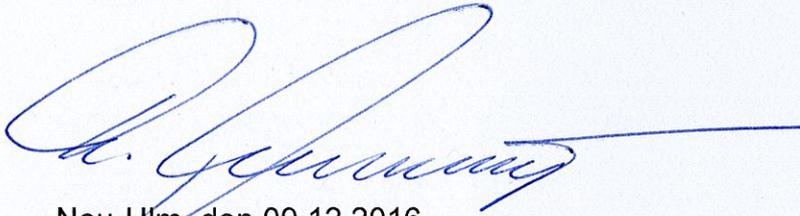
1. Die Gemeinden erlassen Abfallentsorgungs- und Gebührensatzungen, die mit den entsprechenden Satzungen des Landkreises abzustimmen sind.
2. Die Befugnis der Gemeinden, bestimmte Abfälle gemäß § 20 Abs. 2 KrWG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 BayAbfG mit Zustimmung der Regierung von Schwaben vom Einsammeln und Befördern auszuschließen, bleibt unberührt.
3. Die Gemeinden unterstützen den Landkreis in seinen Aufgaben der Abfallentsorgung, insbesondere stellen sie ihm Grundstücke für die Depotcontainerstandplätze zur Verfügung. Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Anforderung durch den Landkreis nach Abschluss des Kalenderjahres bis spätestens Ende Februar des Folgejahres die vom Landkreis benötigten Daten hinsichtlich der Abfallentsorgung dem Landkreis schriftlich zu übermitteln.
4. Die Gemeinden können im Benehmen mit dem Landkreis zur Erfüllung ihrer übertragenen Aufgaben entsprechend dieser Verordnung mit anderen Gemeinden im Rahmen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Zweckvereinbarungen abschließen oder Zweckverbände gründen.

§ 5 Gebühren

1. Die Gebühren für die Abfallentsorgung werden von den Gemeinden nach Maßgabe ihrer Gebührensatzungen erhoben. Für die Entsorgung der von den Besitzern selbst bei den Entsorgungsanlagen des Landkreises angelieferten Abfälle erhebt der Landkreis die Gebühren direkt von den Anlieferern.
2. Für die Entsorgung der zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises durch die Gemeinden beförderten Abfälle sind die Gemeinden dem Landkreis gegenüber Gebührenschuldner.
3. Näheres regelt die Gebührensatzung des Landkreises.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 01.08.1990 (mit der Gemeinde Elchingen) und vom 21.11.1994 (mit den übrigen Gemeinden) außer Kraft.



Neu-Ulm, den 09.12.2016
Thorsten Freudenberger
Landrat